

# Handlungsgrundsätze der Finanzdelegation der eidg. Räte

*Von der Finanzdelegation der eidg. Räte am 29. Juni 2009 verabschiedet.*

*Von der Finanzkommission des Ständerates am 12. Oktober 2009 zur Kenntnis genommen.*

*Von der Finanzkommission des Nationalrates am 13. November 2009 zur Kenntnis genommen.*

---

*Die Finanzdelegation gibt sich im Rahmen von Verfassung, Gesetz und Reglementen folgende Ordnung, von der notwendigerweise nur durch Beschluss der Mehrheit der Finanzdelegation abgewichen werden kann.*

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

### **1.1 Wahl und Zusammensetzung**

Die Finanzdelegation ist eine ständige Delegation der beiden Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte. Ihre Zusammensetzung richtet sich nach der Stärke der Fraktionen.

Die Finanzkommissionen beider Räte wählen aus ihrer Mitte für die Dauer einer Legislaturperiode je drei Mitglieder sowie drei Ersatzmitglieder. Die Ersatzmitglieder dürfen nur ein bestimmtes ordentliches Mitglied vertreten.

Die Finanzdelegation wählt jedes Jahr eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Diese dürfen nicht demselben Rat angehören. Das Präsidium wechselt jährlich zwischen einem Mitglied des Ständerates und des Nationalrates.

### **1.2 Sitzungen und Stellvertretung**

Die Finanzdelegation versammelt sich sechs Mal pro Jahr zu einer ordentlichen Sitzung und im Übrigen nach Bedarf.

Sie tagt in der Regel alle zwei Jahre einmal im Ausland und einmal jährlich im Wohnkanton der Präsidentin oder des Präsidenten.

Ist ein Mitglied ausnahmsweise verhindert, so wird es durch sein Ersatzmitglied vertreten.

### **1.3 Organisation in Subkommissionen**

...<sup>1</sup>

...<sup>2</sup>

...<sup>3</sup>

...<sup>4</sup>

Die Finanzdelegation setzt für die Prüfung oder Abklärung bestimmter Tatbestände oder Fragen Subdelegationen ein und bestimmt deren Auftrag.<sup>5</sup>

Der oder die für das Departement zuständige Referent oder Referentin übernimmt den Vorsitz. Sind mehrere Departemente oder Behörden und Gerichte betroffen, so bestimmt die Finanzdelegation einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende.<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Aufgehoben mit Beschluss vom 30.6.2015.

<sup>2</sup> Aufgehoben mit Beschluss vom 30.6.2015.

<sup>3</sup> Aufgehoben mit Beschluss vom 30.6.2015.

<sup>4</sup> Aufgehoben mit Beschluss vom 30.6.2015.

<sup>5</sup> Eingefügt mit Beschluss vom 30.6.2015.

<sup>6</sup> Eingefügt mit Beschluss vom 30.6.2015.

## **1.4 Ausstand**

Die Mitglieder der Finanzdelegation legen am Anfang einer Sitzung die Umstände offen, die geeignet sind, den Anschein der Befangenheit oder der Voreingenommenheit bei einem konkreten Untersuchungsgegenstand zu begründen.

Liegt bei objektiver Begründung der Anschein der Befangenheit, der Voreingenommenheit oder der direkten persönlichen Betroffenheit vor, so tritt ein Mitglied für die Dauer der Untersuchung in den Ausstand.

Die Delegation entscheidet abschliessend, wenn der Ausstand eines Mitgliedes streitig ist.

## **1.5 Berichterstattung der Subkommissionen**

Die Subdelegationen arbeiten im Auftrag der Finanzdelegation. Sie erstatten ihr Bericht und stellen Antrag. Zur Erfüllung ihrer Aufträge stehen den Subdelegationen gegenüber den zu kontrollierenden Behörden und Verwaltungseinheiten aller Stufen die gleichen Befugnisse zu wie der Finanzdelegation.

## **2 Auftrag**

### **2.1 Aufgabe der Finanzdelegation**

Die Finanzdelegation übt im Auftrag der eidgenössischen Räte die Oberaufsicht über den Finanzhaushalt des Bundes aus (Art. 26 Abs. 2 ParlG). Ihr obliegt insbesondere die nähere Prüfung und Überwachung des gesamten Finanzhaushalts im Bereich von Artikel 8 des Finanzkontrollgesetzes (Art. 51 Abs. 2 ParlG) inklusive der finanziellen Aspekte des Staatsschutzes und der Nachrichtendienste gemäss Vereinbarung der FinDel und der GPDel vom November 2011 betreffend die Oberaufsicht über den Staatsschutz und die Nachrichtendienste.

Die Finanzdelegation legt im Rahmen der Oberaufsicht über den Finanzhaushalt die Vorgehensweise und die Gegenstände ihrer Untersuchungen selbständig fest.

### **2.2 Dringliche Kredite**

Bei zeitlicher Dringlichkeit erteilt die Finanzdelegation dem Bundesrat die Zustimmung für Zusatz- und Nachtragskredite (Art. 28 und 34 FHG).

### **2.3 Finanzielle Leistungen ausserhalb der Erfolgsrechnung**

Finanzielle Leistungen, die Dritte auf Grund von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen oder auf Grund von Kooperationsverträgen erbringen, können ausserhalb der Erfolgsrechnung über Bilanzkonten abgerechnet werden. Der Bundesrat regelt das Verfahren, die Voraussetzungen und den Abschluss solcher Aufträge und Vereinbarungen. Die Regelung bedarf der Zustimmung der Finanzdelegation; diese konsultiert hierzu die Eidgenössische Finanzkontrolle (Art. 54 FHG).

### **2.4 Mitschreitende und nachträgliche Finanzaufsicht**

Die Finanzdelegation erteilt dem Bundesrat im Sinne der mitschreitenden Finanzaufsicht die Zustimmung für Personalmassnahmen beim obersten Kader der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung.

Der Bundesrat unterbreitet der Finanzdelegation im Sinne der nachträglichen Oberaufsicht nach Abschluss der Staatsrechnung einen Bericht über die getroffenen Personalmassnahmen beim obersten Kader der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung.

Für die einzelnen Zuständigkeiten der Finanzdelegation im Bereich der Personalmassnahmen wird auf die Vereinbarung 2015 zwischen der Finanzdelegation und dem Bundesrat verwiesen.<sup>7</sup>

<sup>7</sup> Geändert mit Beschluss vom 30.6.2015.

## **2.5 Weitere Beratungsgegenstände**

Die Finanzdelegation kann sich mit weiteren Beratungsgegenständen befassen und den Finanzkommissionen oder anderen Kommissionen Anträge stellen oder Empfehlungen abgeben. Insbesondere kann sie auch Vorlagen des Bundesrates an die Räte in Beratung ziehen.

## **2.6 Voranschlag und Rechnung der Eidgenössischen Finanzkontrolle**

Die Finanzdelegation nimmt von der Eidgenössischen Finanzkontrolle die Entwürfe für deren Voranschläge und Rechnungen entgegen und vertritt sie vor der Bundesversammlung (Art. 142 Abs. 3 ParlG).

## **3 Ziele und Kriterien**

Die Finanzdelegation lässt sich bei ihrer mitschreitenden Oberaufsicht über den Finanzhaushalt und die haushaltsrelevanten Tätigkeiten des Bundes von den Kriterien der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit, der Zweckmässigkeit, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit leiten.

Sie fördert die Transparenz und das Vertrauen in den Bundesrat, der Bundesverwaltung, der eidgenössischen Gerichte und anderen Trägern von Bundesaufgaben.

Sie stellt die Oberaufsicht über die Finanzen dieser Institutionen im direkten und ständigen Dialog mit denselben sicher.

## **4 Mittel**

### **4.1 Informationspflicht der Departemente**

Die Finanzdelegation wird unaufgefordert und so früh als möglich von den betroffenen Departementen über Ereignisse informiert, welche den Finanzhaushalt des Bundes betreffen.

### **4.2 Informationsrechte der Delegation**

Die Finanzdelegation kann mit allen Behörden, Amtsstellen und übrigen Trägern von Bundesaufgaben direkt verkehren und von ihnen zweckdienliche Auskünfte, Unterlagen und Berichte einfordern. Sie kann auch von Personen und Amtsstellen ausserhalb der Bundesverwaltung Auskünfte einholen und Unterlagen erhalten, sofern dies für die Wahrnehmung ihrer Oberaufsicht notwendig ist. Diese Informationsrechte gelten absolut, denn es dürfen der Finanzdelegation keine Informationen vorenthalten werden. Sie hat insbesondere Zugang zu Unterlagen, die der unmittelbaren Entscheidungsfindung des Bundesrates dienen (Art. 153 und 154 ParlG).

Sie führt regelmässig Aussprachen mit den Departementsvorstehenden.

Sie kann Personen sowohl als Auskunftsperson wie auch als Zeuginnen und Zeugen anhören (Art. 155 ParlG).

Sie kann externe Expertinnen und Experten beiziehen.

### **4.3 Informations- und Kontrollbesuche der Subdelegationen**

Die Subdelegationen der Finanzdelegation führen in angemessenem Turnus Informations- und Kontrollbesuche bei den Dienststellen der Bundesverwaltung durch.

Sie fassen die Ergebnisse ihrer Informations- und Kontrollbesuche in einem Kurzbericht zusammen, wozu die besuchte Dienststelle Stellung nehmen kann.

Die Finanzdelegation kann ihre Empfehlungen direkt an die verantwortlichen Behörden richten (Art. 158 ParlG). Sie verfolgt die Umsetzung ihrer Empfehlungen.

## 5 Koordination

Die Finanzdelegation koordiniert ihre Tätigkeit mit:

- a) den Finanzkommissionen beider Räte;
  - die Finanzkommissionen können der Finanzdelegation beantragen, sich mit der Untersuchung von Fragen, die den Finanzhaushalt des Bundes betreffen, zu beschäftigen.
  - Die Finanzdelegation kann den Finanzkommissionen die Prüfung von Geschäften beantragen.
- b) der Eidgenössischen Finanzkontrolle;
  - die Finanzdelegation kann der Finanzkontrolle Sonderaufträge erteilen, deren Ausführung die Finanzkontrolle ablehnen kann, wenn diese die Abwicklung des Revisionsprogrammes gefährden.
  - Über die Veröffentlichung der in ihrem Auftrag erstellten Prüfungsberichte der Finanzkontrolle entscheidet die Finanzdelegation.
  - Im Übrigen richtet sich der Verkehr zwischen der Finanzdelegation und der Eidgenössischen Finanzkontrolle nach den Artikeln 14, 15 und 18 des Finanzkontrollgesetzes vom 28. Juni 1967.
- c) den Geschäftsprüfungskommissionen;
  - die Sekretariate koordinieren sich in der Geschäftszuteilung zwischen den Finanzdelegation und den Geschäftsprüfungskommissionen. Kann keine Lösung gefunden werden, entscheiden die Präsidentinnen oder Präsidenten der Finanzdelegation und der beiden Geschäftsprüfungskommissionen.
  - Stellt die Finanzdelegation eine mangelhafte Geschäftsführung fest, so informiert sie die Geschäftsprüfungskommissionen.
- d) Der Gerichtskommission;<sup>8</sup>
  - Die Finanzdelegation bringt Feststellungen, welche die fachliche oder persönliche Eignung von Richterinnen und Richtern ernsthaft in Frage stellen, der Gerichtskommission zur Kenntnis (Art. 40a Abs. 6 ParlG).
- e) der Geschäftsprüfungsdelegation.

Die Sekretariate der Aufsichtskommissionen und die Eidgenössische Finanzkontrolle koordinieren ihre Tätigkeiten sowohl in sachlicher als auch in zeitlicher Hinsicht.

## 6 Vorgehensgrundsätze

### 6.1 Allgemein

Die Finanzdelegation führt eine Geschäftsplanung und legt nach Bedarf Schwerpunktthemen fest.

Sie überprüft das Finanzgebaren des Bundesrates begleitend. Sie misst der Früherkennung von Problemen eine grosse Bedeutung zu, um frühzeitig Mängel, die ein politisches Einschreiten bedingen, zu erkennen.

Sie trägt zur Behebung festgestellter Mängel und Missstände oder zur Nutzung von Optimierungsspielräumen in der finanziellen Steuerung bei.

### 6.2 Vertraulichkeit

Die Finanzdelegation verpflichtet sich zur Wahrung des Amtsgeheimnisses (Art. 8 ParlG) und des Sitzungsgeheimnisses (Art. 47 ParlG). Sie misst der klassifizierten Handhabung der erhaltenen Informationen höchste Priorität zu und trifft besondere Vorkehrungen zur

<sup>8</sup> Formale Anpassung vom 11.1.2016.

Sicherstellung der Vertraulichkeit. Insbesondere sind die Weisungen der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte vom 19. November 2004 über die Behandlung ihrer Protokolle und Unterlagen zu beachten.

Sie nimmt vorgängig zu einer Veröffentlichung ihrer Feststellungen eine Interessensabwägung zwischen berechtigten Vertraulichkeitsinteressen des Bundesrates, der Bundesverwaltung oder weiterer Träger von Bundesaufgaben und dem öffentlichen Interesse an Transparenz vor.

Sie konsultiert nach Bedarf die betroffene Behörde bevor eine Veröffentlichung erfolgt.

### **6.3 Berichterstattung und Information**

Die Finanzdelegation erstattet den Finanzkommissionen nach jeder ordentlichen Sitzung mündlich Bericht.

Sie kann den Finanzkommissionen für die Behandlung des Voranschlages und der Staatsrechnung Empfehlungen abgeben oder Anträge stellen.

Sie legt den Finanzkommissionen über ihre Tätigkeit alljährlich einen Bericht vor. Der Bericht wird nach der Kenntnisnahme durch die Finanzkommissionen im Bundesblatt veröffentlicht.

Sie stellt Antrag an die Finanzkommissionen (Art. 51 Abs. 4 ParlG), wenn sie in den Räten Anträge oder Vorstösse einreichen will.

Sie informiert die Öffentlichkeit nach Bedarf. Ohne anderweitigen Beschluss ist ausschliesslich die Präsidentin oder der Präsident für die Information zuständig.

## **7 Sekretariat**

Die Finanzdelegation wird vom Sekretariat der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation sowohl fachlich wie auch organisatorisch unterstützt.

Die Präsidentin oder der Präsident der Finanzdelegation kann dem Sekretariat Aufträge erteilen.